

Behörde  
**Gemeinde Unterwössen**  
**Rathausplatz 1**  
**83246 Unterwössen**

Ort, Datum	
Ansprechpartner(in)	
Telefon	Telefax
E-Mail	
Nr. / AZ (Bitte stets angeben!)	

**Erlaubnis**  
nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)  
zum Betrieb einer

- Schankwirtschaft     Schank- und Speisewirtschaft  
 sonstige genau beschriebene Betriebsart

z.B. Diskothek

Zum Antrag vom

**1. Die oben genannte Behörde erlässt folgenden Bescheid:**

Name, Vorname bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: , ,		Geburtsname (wenn abweichend)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) ,			

wird die Erlaubnis  zum Betrieb     zur Neuerrichtung     zur Fortführung

Ort (genauer Standort) mit PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, evtl. Stockwerk)  
in \_\_\_\_\_ erteilt.

**2. Die Erlaubnis gilt für folgende Betriebsart**

Art des Raumes	Zahl der Gastplätze	Lage / Stockwerk (K, E, I, II)	Grundfl. qm	Höhe m	Lage / Stockwerk (K, E, I, II)	Grundfl. qm	Höhe m
<b>a) folgende Haupträume</b>							
Gastzimmer							
Nebenzimmer							
Speisezimmer							
Vereinszimmer							
Saal / Säle							
Bühne							
Saalschänke / Schänke							
Wirtschaftsgarten							
Kegelbahn u. Ä.							
<b>b) folgende Nebenräume</b>							
Wirtschaftsküche(n)							
Speise							
Getränkeller							
Räucherräume							
Kühlraum für							
Herrenspültoilette							
Damenspültoilette							
Urinale mit Becken							
oder Ablaufrinne lfm.							
sonstige Toilettenanlage (Personal)							

Art des Raumes	Lage / Stockwerk (K, E, I, II)	Grundfl. qm	Höhe m	Lage / Stockwerk (K, E, I, II)	Grundfl. qm	Höhe m
<i>c) Sonstige Betriebsräume</i>						
Personalunterkünfte männlich						
Personalunterkünfte weiblich						
<i>d) folgende Betriebsart:</i>						
<i>e) einen unbeschränkten – wie folgt beschränkten – Personenkreis:</i>						
<i>f) den Ausschank aller – folgender alkoholischer Getränke sowie aller – folgender Speisen:</i>						

**3. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:**

**Frist für die Erfüllung der Auflagen:**

--	--

Die sofortige Vollziehbarkeit der Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im Interesse der Öffentlichkeit, insbesondere der Gäste und Besucher, erforderlich. Es kann nicht hingenommen werden, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit und Gesundheit der Gäste notwendigen und in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen während des bereits laufenden Gaststättenbetriebes durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs außer Kraft gesetzt werden.

Aufgrund Ihres Antrages erlischt die Erlaubnis am

--

**4. Die Betriebszeit wird wie folgt beschränkt:**

--

## 5. Kostenfestsetzung

Es wird nach Maßgabe von	Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung	eine Gebühr in Höhe von	Betrag in EUR	festgesetzt.
zuzüglich Auslagen für	Art der Auslagen	in Höhe von	Betrag in EUR	
mithin ein Gesamtbetrag		in Höhe von	Betrag in EUR	

Der Gesamtbetrag ist unter Angabe des auf Blatt 1 angegebenen AZ auf das folgende Konto zu überweisen:

Geldinstitut	
IBAN	BIC

### Hinweise:

**§ 3 GastG** **Änderung der Räume oder der Betriebsart:** Bei baulicher Veränderung von Betriebsräumen, bei Hinzunahme neuer Räume und bei Änderung der Betriebsart ist eine neue Erlaubnis zu beantragen.

**§ 8 GastG** **Erlöschen der Erlaubnis:** Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**§ 9 GastG** **Stellvertretungserlaubnis:** Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie des § 8 gelten entsprechend. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

**§ 10 GastG** **Weiterführung des Gewerbes:** Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das Gleiche gilt für Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von 10 Jahren nach dem Erbfall. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Personen haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

**§ 15 GastG** **Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis:**

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.
- (3) Sie kann widerrufen werden, wenn
  1. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,
  2. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nach § 5 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt,
  3. der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreiben lässt,
  4. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem nach § 21 ergangenen Verbot beschäftigt,
  5. der Gewerbetreibende im Fall des § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Berufung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,
  6. der Gewerbetreibende im Fall des § 9 Satz 3 nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,
  7. die in § 10 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterführung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringen.
- (4) Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Rücknahme und den Widerruf der Stellvertretungserlaubnis.

**§ 22 GastG** **Auskunft und Nachschau:**

- (1) Die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**§ 28  
GastG**

**Ordnungswidrigkeit:**

Der Inhaber dieser Erlaubnis hat die Bestimmungen des GastG und die zu seiner Durchführung ergangenen und noch ergehenden Verordnung (u.a. über die Sperrzeit) zu befolgen. Bei Verstößen hiergegen liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

- Für die Reinlichkeit im Betrieb sowie für ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung sämtlicher Lebensmittel ist zu sorgen.
- Ausreichende Lüftung und Beleuchtung sämtlicher Betriebsräume ist zu gewährleisten.
- Die Betriebsräume sind in gutem baulichen, die Einrichtungsgegenstände in stets gebrauchsfähigem Zustand zu halten.
- Mit dem Umgang von Lebensmitteln dürfen nur Personen betraut werden, die eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz oder ein gültiges amtsärztliches Gesundheitszeugnis besitzen. Dies gilt auch für den Gastwirt und seine Familienangehörigen. Die Bescheinigung bzw. Gesundheitszeugnisse sind in der Betriebsstätte zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten.
- Auf die Beachtung der Verbote nach dem Jugendschutzgesetz und die Aushangpflicht des diesbezüglichen Gesetzestextes im Gastraum wird hingewiesen.
- Ebenso wird auf die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes sowie der Sonn- und Feiertagsgesetzes hingewiesen.
- Des Weiteren sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung sowie Kennzeichnungspflicht für bestimmte Lebensmittel oder Zusatzstoffe zu beachten. Zudem besteht die Verpflichtung zur Namensanbringung (Familiename mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen) am Eingang (Außenseite) der Gaststätte sowie zur Erstattung der Gewerbeanmeldung bei der für den Betriebsort zuständigen Gemeinde.
- Getränkechankanlagen dürfen nur entsprechend der einschlägigen Bestimmungen betrieben werden.
- Sofern eine befristete Erlaubnis erteilt wird, erhält die Finanzbehörde gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Erlaubnis einer Nachricht entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den Erlaubnisinhaber die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht\* **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**\* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:**

<input type="checkbox"/> <b>Oberbayern:</b> Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München / Bayerstraße 30, 80335 München Fax: 089 5143-777	<input type="checkbox"/> <b>Mittelfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach Postfach 6 16, 91511 Ansbach / Promenade 24-28, 91522 Ansbach Fax: 0981 1804-271
<input type="checkbox"/> <b>Niederbayern und Oberpfalz:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg / Haidplatz 1, 93047 Regensburg Fax: 0941 5022-999	<input type="checkbox"/> <b>Unterfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg / Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg Fax: 0931 41995-299
<input type="checkbox"/> <b>Oberfranken:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth / Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth Fax: 0921 5904-50	<input type="checkbox"/> <b>Schwaben:</b> Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg / Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg Fax: 0821 327-3149

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gaststättenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Unterschrift

– Siegel –

Anlagen:
----------